

Bei den möglichen Forderungen der Geiselnnehmer muß davon ausgegangen werden, daß sie die Übergabe von Schußwaffen und die Bereitstellung von Kraftfahrzeugen fordern. Hierbei bietet sich die Möglichkeit an, Waffen mit unwirksamer Munition zur Verfügung zu stellen. Weiterhin können die geforderten Kraftfahrzeuge so präpariert werden, daß ihre Funktionstüchtigkeit erheblich gemindert ist. Wichtig ist nur, daß für die Geiselnnehmer nicht sofort erkennbar sein darf, daß es sich um speziell präparierte Gegenstände handelt. Durch den Einsatz dieser speziellen Gegenstände ergeben sich für die Einsatzkräfte zur Abwehr der Geiselnahme günstige Voraussetzungen, um gezielte Aktionen gegen die Geiselnnehmer durchführen zu können, bei denen neben chemischen Mitteln auch Schlagstöcke oder andere geeignete Gegenstände Verwendung finden können.

Die Möglichkeit einer Abwehr einer Geiselnahme durch den gezielten Einsatz von Schußwaffen und die damit verbundene physische Liquidierung der Geiselnnehmer kann nur die letzte Konsequenz sein und ist stets mit einem außerordentlich hohen Risiko verbunden. Sie sollte nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn alle vorangegangenen Maßnahmen nicht zum Erfolg führten, es sich bei den Geiselnnehmern um äußerst hartnäckige und brutale Inhaftierte handelt und wenn eine körperliche Trennung zwischen Geiselnnehmer und Geisel gegeben ist.

Aus den gesamten Darlegungen läßt sich ableiten, daß die Abwehr von Geiselnahmen eine kluge, exakt geplante, schnell vorgetragene und zum Erfolg führende Handlungsweise aller eingesetzten Mitarbeiter verlangt.

Die bisherigen Erkenntnisse von Terror und ähnlichen Gewaltverbrechen zeigen, daß die zur Anwendung gelangten Formen und Methoden jeweils unterschiedlich sind und es keine fertigen Rezepte zu ihrer Bekämpfung gibt. Unter diesem Gesichtspunkt sind die zu erarbeitenden Handlungsvarianten von vornherein breit anzulegen.